

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: Oktober-Dezember 2015 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Abschluss des Geschäftsjahres

- > Verkaufsgeschäfte zum Jahreswechsel
- > Erfassung in den Handelsbüchern und Darstellung im Jahresabschluss

Gewerbliches Eigentumsrecht

- > Änderungen am Gesetz über das gewerbliche Eigentum

Sozialversicherungen

- > Urteil des Verfassungsgerichtshofes zur Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge der zur Arbeit ins Ausland entsandten Arbeitnehmer

Steuern aktuell

- > Welche Branchen wird der Fiskus 2016 unter die Lupe nehmen?
- > Gemeinsame Kosten in einer Sonderwirtschaftszone – neue Optimierungsmöglichkeiten
- > Verrechnungspreise im Visier des Finanzministers
- > Andere Einnahmen schützen den Manager vor Beiträgen

Rödl & Partner info

- > Frühstückstreffen: Änderungen des Arbeitsrechts 2016

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen
und die gute Zusammenarbeit
und wünschen Ihnen
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest,
eine besondere Zeit mit Ihren Lieben und
ein glückliches neues Jahr!



Rödl & Partner organisiert seit Jahren für Kinder aus Kinderheimen in Polen einen Wettbewerb für die schönste Weihnachtskarte mit einem Engelsmotiv. Den Wettbewerb haben wir in diesem Jahr unter den Kindern aus einer Betreuungs- und Erziehungseinrichtung in Wągrowiec organisiert, in der 30 Kinder leben. Als Dankeschön für die Teilnahme erhielten alle Kinder ein Geschenk. Darüber hinaus haben wir finanzielle Mittel für einen Kinderausflug sowie die erforderliche Ausstattung der Einrichtung überwiesen.

Abschluss des Geschäftsjahres

> Verkaufsgeschäfte zum Jahreswechsel – Erfassung in den Handelsbüchern und Darstellung im Jahresabschluss

Małgorzata Guzińska-Błońska, Rödl & Partner Danzig

Das Jahr geht bald zu Ende. Es ist also empfehlenswert, denjenigen Geschäften etwas Aufmerksamkeit zu schenken, die zum Jahreswechsel getätigt werden sollen. In diesem Artikel werden wir die Frage beantworten, welche dieser Geschäfte der zu Ende gehenden Berichtsperiode zugeordnet werden können und welche sich schon auf das nächste Geschäftsjahr beziehen.

Rechnungsstellung ≠ Verkaufsvornahme

Gemäß dem in Polen geltenden Umsatzsteuergesetz ist die Rechnung spätestens am 15. Tag des Monats auszustellen, der auf den Monat folgt, in dem die Dienstleistung erbracht bzw. das Geschäft getätigt wurde. Nichtsdestoweniger entspricht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung weder dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht noch – was aus handelsrechtlicher Sicht wichtig ist – dem Zeitpunkt, zu dem es zu dem Geschäft kommt und dieses in den Büchern erfasst werden muss.

In der Praxis sehen die Verkäufer ihren Verkauf meistens zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung als bewirkt an. Nach der Analyse der Bedingungen des Geschäfts kann es sich aber erweisen, dass diese Vorgehensweise nicht immer richtig ist.

Incoterms 2000 enthalten 13 Handelsklauseln:

Code	Bedeutung	Beschreibung
EXW	Ex works – ab Werk	Die Ware gilt als geliefert, sobald sie dem benannten Frachtführer übergeben wird, wobei die Waren im Lande des Verkäufers bereits zollrechtlich abgefertigt wurden.
FCA	Free Carrier – frei Frachtführer (erster Frachtführer)	Die Ware gilt als geliefert, sobald sie an einem bestimmten Heimathafen zur Verfügung gestellt wird.
FAS	Free Alongside Ship – frei längsseits Schiff (ab Heimathafen)	Die Ware gilt als geliefert, sobald sie im Heimathafen des Verkäufers auf das vom Käufer benannte Schiff verladen wurde.
FOB	Free on Board – frei an Bord	Der Verkäufer trägt die Transportkosten bis zum Bestimmungshafen, aber das Risiko geht schon bei der Schiffsverladung auf den Käufer über.
CFR	Cost and Freight – Kosten und Fracht	Im Vergleich zu CFR trägt der Verkäufer noch die Kosten der Transportversicherung.
CIF	Cost, Insurance and Freight – Kosten, Versicherung und Fracht	Der Verkäufer bezahlt die Fracht bis zum vereinbarten Bestimmungsort, aber das Risiko geht bei der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer über.
CPT	Carriage Paid To – Fracht bezahlt bis	Die Ware gilt als geliefert, sobald sie an den ersten Frachtführer übergeben wird, wobei die Fracht- und Versicherungskosten der Verkäufer trägt.

Dienstleistungen, die gewöhnlich nach deren Erbringung in Rechnung gestellt werden, lösen bei Unternehmen weniger Zweifel aus. Sie werden üblicherweise durch Abnahmeprotokolle bzw. die Übergabe des Arbeitsergebnisses des Dienstleistungsunternehmens nachgewiesen. Viele Dienstleistungen werden periodisch abgerechnet, wie z.B. Reinigung, Security etc. Hier kann der Zeitpunkt der Leistungserbringung problemlos festgelegt werden. Einen abweichenden Fall stellen Verträge mit einer Laufzeit von über 6 Monaten dar, von denen im Nationalen Rechnungslegungsstandard Nr. 3 „Nicht beendete Bauleistungen“ die Rede ist. Diese Verträge werden wir in unserer Analyse außer Acht lassen. Dauerleistungen wie Strom-, Gas- oder Wasserlieferung und ähnliche haben ihre eigenen Abrechnungsperioden. In diesen Fällen werden die Rechnungen schon nach Beendigung der Abrechnungsperiode ausgestellt. Die daraus resultierenden Erlöse werden aber als Umsatzerlöse derjenigen Periode ausgewiesen, auf die sie sich beziehen. Zugleich erfolgt ein Ausweis als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Warenlieferung

Der korrekte Ausweis von Verkäufen ist meistens bei der Warenlieferung problematisch. Hier sind uns die *Incoterms*-Regeln (International Commercial Terms) behilflich. Es handelt sich dabei um Handelsklauseln, die klar festlegen, wann die Risiken und Vorteile aus den Geschäften zwischen den Parteien übertragen werden. Gemäß den Definitionen aus den International Financial Reporting Standards entscheidet eben die Übertragung aller Rechte, Vorzugsrechte und Risiken darüber, ob die Aktiva in der Bilanz erfasst bzw. nicht erfasst werden.

CIP	Carriage and Insurance Paid – Fracht und Versicherung bezahlt	Die Ware gilt als geliefert, sobald sie sich an der Grenze des Landes des Abnehmers befindet, wobei die Kosten in „vor der Grenzüberschreitung“ und „nach der Grenzüberschreitung“ unter den Parteien geteilt werden.
DAF	Delivered At Frontier – frei Grenze	Die Ware gilt als geliefert, sobald sie dem Käufer an Bord des Schiffes im Bestimmungshafen zur Verfügung gestellt wird.
DES	Delivered Ex Ship – frei ab Schiff	Die Ware gilt als geliefert, sobald sie dem Käufer auf dem Kai des Bestimmungshafens zur Verfügung gestellt wird.
DEQ	Delivered Ex Quay – frei ab Kai	Der Verkäufer ist für den ganzen Transport bis zum vom Käufer benannten Ort verantwortlich und trägt alle Kosten außer Zöllen im Lande des Abnehmers.
DDU	Delivered Duty Unpaid – frei unverzollt	In diesem Fall zahlt der Verkäufer auch Zoll und andere Steuern, einschließlich derjenigen, die im Lande des Abnehmers entstehen.
DDP	Delivered Duty Paid – frei verzollt	W tym wypadku sprzedawca opłaca także cło i inne podatki, włącznie z tymi powstającymi w kraju odbiorcy.

Gegenwärtig werden auch die *Incoterms 2010* verwendet, die im Vergleich zu den *Incoterms 2000* die Klauseln DAF, DDU, DEQ und DES nicht enthalten. Sie enthalten hingegen 2 neue Klauseln:

DAP	Delivered at Place – geliefert benannter Ort	Der Verkäufer ist für die Lieferung der Ware zum benannten Ort verantwortlich, und der Käufer ist für die Entladung zuständig und trägt ab diesem Zeitpunkt die Kosten (einschließlich der Entladung).
DAT	Delivered at Terminal – geliefert Terminal	Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ladung zum bestimmten Terminal des betreffenden Hafens zu liefern und ist für die Entladung verantwortlich, wobei die Risiken und Kosten im Hafen schon auf den Käufer übergehen.

Wie der Verkauf korrekt auszuweisen ist, ist den unten dargestellten Beispielen zu entnehmen.

Beispiel 1

Am 28. Dezember wird die Ware an den Abnehmer geliefert und vom Käufer im Lagersystem erfasst. Die Rechnung für die Ware:

- a) wird am 29. Dezember ausgestellt und geht erst im Januar beim Käufer ein;
- b) wird im Januar mit einem Verkaufsdatum aus dem Dezember ausgestellt, und der Käufer bekommt sie im Januar;
- c) wird bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses weder ausgestellt noch dem Käufer vorgelegt.

Aus Sicht des Verkäufers hat in jeder dieser Situationen der gleiche Ausweis im Jahresabschluss zu erfolgen, d.h.:

1. Warenentnahme aus dem Lager und Ausweis des Warenwertes auf dem Konto der Umsatzkosten

2. Ausweis des Verkaufs zu den Verkaufspreisen unter den Erlösen und gleichzeitig unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen



Unterliegt das Geschäft der Umsatzsteuer, so wird hier noch die Umsatzsteuer berechnet, die auf dem Konto „Umsatzsteuer“ erfasst wird. Zur besseren Veranschaulichung wurde in unseren Beispielen auf die Darstellung der Umsatzsteuer verzichtet.

Im Fall **a)** und **b)** sind folgende Buchungen vorzunehmen:

Abschluss des Geschäftsjahres

1. Umsatzkosten

Soll Konto „Kosten der verkauften Waren/Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe“ bzw. „Veränderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen“

Haben Konto „Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe“ bzw. „Waren“ bzw. „Fertige Erzeugnisse“

2. Umsatzwert

Soll Konto „Debitoren“

Haben Konto „Umsatzerlöse“

Der Fall **c)** sollte eher nicht stattfinden – dies würde bedeuten, dass das Kontrollsystem im Bereich Verkäufe beim Verkäufer nicht funktioniert.

Beispiel 2

Am 28. Dezember wird die Verkaufsrechnung über die Ware ausgestellt, die dem Frachtführer an demselben Tag übergeben wird. Die Ware ist am 30. Dezember an der Grenze. Die Grenzüberschreitung und die Zollabfertigung erfolgen am 3. Januar, und die Ware wird am 10. Januar ins Lager des Käufers übernommen.

- a) für die Lieferung gilt die Klausel EXW;
- b) für die Lieferung gilt die Klausel FCA;
- c) für die Lieferung gilt die Klausel CIP;
- d) für die Lieferung gilt die Klausel DAF;
- e) für die Lieferung gilt die Klausel DDU Lager des Abnehmers.

Um die Geschäfte korrekt zu erfassen und im Jahresabschluss auszuweisen, müssen die *Incoterms*-Klauseln analysiert werden.

Die einfachste Klausel ist EXW, bei der das Risiko schon an der Rampe des Lagers des Verkäufers auf den Käufer übergeht. Bei den Handelsklauseln, die mit den Buchstaben F und C beginnen, gilt die Ware de facto als geliefert, sobald sie an den Frachtführer übergeben wird, und der Verkäufer trägt noch zusätzliche Kosten für den Transport, die Zollabfertigung und die Versicherung. Erst bei den Handelsklauseln, die mit dem Buchstaben D beginnen, wird das Risiko zu einem späteren Zeitpunkt der Transportdauer auf den Käufer übertragen.

Daher wird das Geschäft im Fall a), b) und c) aus Sicht des Verkäufers schon im Dezember als Verkauf erfasst. Im Fall d) gilt der Verkauf als bewirkt, sobald die Ware an der Grenze des Landes des Abnehmers ist, was nach der Überschreitung

der Grenze des Landes des Verkäufers und der Erledigung der Zollformalitäten im Lande des Verkäufers erfolgt (bzw. an der Grenze, bis zu welcher der Verkäufer verantwortlich ist). Am spätesten wird der Verkauf im Fall e) erfasst, und dies hängt nicht von der Rechnungsstellung ab.

Im Fall a) sind folgende **Buchungen** beim Verkäufer im Dezember vorzunehmen:

1. Umsatzkosten

Soll Konto „Kosten der verkauften Waren/Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe“ bzw. „Veränderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen“

Haben Konto „Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe“ bzw. „Waren“ bzw. „Fertige Erzeugnisse“

2. Umsatzwert

Soll Konto „Debitoren“

Haben Konto „Umsatzerlöse“

Im Fall b) befindet sich die Ware vor Erledigung der Zollformalitäten schon in Obhut des Frachtführers. Da der Verkäufer für die Zollabfertigung verantwortlich ist, muss er diese Kosten tragen. Neben den Buchungen wie im Fall a) sind hier noch folgende Buchungen vorzunehmen:

Soll Konto „Kosten der Zollleistungen“, „Kosten der Zollgebühren“

Haben Konto „Rückstellungen für künftige Verbindlichkeiten“ bzw. „Verrechnung des Einkaufs“ je nach der Buchungsweise dieser Geschäfte gemäß der Rechnungslegungspolitik und dem Zeitpunkt des Eingangs der Aufwandsrechnung.

Im Fall c) muss der Verkäufer neben den Buchungen wie im Fall a) sowohl die Transportkosten tragen als auch die Versicherung und die Zollgebühren zahlen. Daher fallen folgende Kosten an:

Soll Konto „Kosten der Zollleistungen“, „Kosten der Zollgebühren“, „Transportkosten“ und „Kosten der Transportversicherung“

Haben Konto „Rückstellungen für künftige Verbindlichkeiten“ bzw. „Verrechnung des Einkaufs“

Im Fall d) ist das Geschäft im Dezember wie folgt zu verbuchen:

a) Umsatzkosten

Soll Konto „Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe außerhalb des Unternehmens“ bzw. „Waren außerhalb des Unternehmens“



bzw. „Fertige Erzeugnisse außerhalb des Unternehmens“

Haben Konto „Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe“ bzw. „Waren“
bzw. „Fertige Erzeugnisse“

b) Umsatzwert

Soll Konto „Debitoren“

Haben Konto „Erträge zukünftiger Perioden“

Die Umsatzbuchungen sind mit der Rechnungsstellung verbunden. Im Jahresabschluss werden aber diese Buchungen einander ausschließen und haben für sich allein genommen keinen Einfluss auf die Bilanz bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung.

Unter dem Datum 3. Januar sind folgende weitere Buchungen vorzunehmen:

1. Umsatzkosten

Soll Konto „Kosten der verkauften Waren/Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe“ bzw. „Veränderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen“

Haben Konto „Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe außerhalb des Unternehmens“ bzw. „Waren außerhalb des Unternehmens“
bzw. „Fertige Erzeugnisse außerhalb des Unternehmens“

2. Umsatzwert

Soll Konto „Erträge zukünftiger Perioden“

Haben Konto „Umsatzerlöse“

3. Getragene Kosten (diese Buchungen können mit einem späteren Datum erfolgen)

Soll Konto „Kosten der Zollleistungen“, „Kosten der Zollgebühren“, „Transportkosten“ und „Kosten der Transportversicherung“

Haben Konto „Kreditoren“

Im Fall e) sind die gleichen Buchungen wie im Fall d) vorzunehmen, obwohl sie unter dem Datum 10. Januar erfolgen. Zugleich sind die Transportkosten höher, weil sie auch den ausländischen Abschnitt umfassen. Die einzigen von dem Verkäufer nicht zu tragenden Kosten sind die Zollgebühren im Lande des Abnehmers.

Eine ähnliche Analyse ist auch von den Käufern durchzuführen, weil auch sie auf den Zeitpunkt achten, zu dem die Risiken auf sie übergehen. Dies sollte das Spiegelbild der Verkäuferlage darstellen.

Unabhängig davon, ob Sie Verkäufer oder Käufer sind, ist es empfehlenswert, die Bestimmungen der bei Ihnen geltenden Verträge bzw. andere Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern zu analysieren, um bei der Erfassung der Geschäfte in den Büchern und bei ihrem Ausweis im Jahresabschluss keine Fehler zu machen. Diesbezüglich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Małgorzata Guzińska-Błońska

Associate Partnerin, Wirtschaftsprüferin (PL)

Tel.: +48 58 520 38 73

E-Mail: malgorzata.guzinska-blonska@roedl.pro

Änderungen am Gesetz über das gewerbliche Eigentum

Justyna Biskupska, Rödl & Partner Posen

Seit dem 1. Dezember 2015 gelten in Polen neue Patentvorschriften. Weitere Änderungen betreffend Marken treten am 15. April 2016 in Kraft.

Die neuen Regelungen präzisieren die Patentierung von Erfindungen, die Zuerkennung von Schutzrechten an Gebrauchsmustern und Marken sowie Industriemustern, Topographien integrierter Schaltkreise und geographischen Kennzeichnungen. Des Weiteren ändern sie das Verfahren zur Einholung eines Schutzrechts an einer Marke.

Die seit dem 1. Dezember 2015 geltenden Änderungen ergeben sich aus dem Gesetz vom 24. Juli 2015 über die Änderung des Gesetzes über das gewerbliche Eigentum und einiger anderer Gesetze. Nachstehend stellen wir ausgewählte Regelungen dar, die – unseres Erachtens – aus Sicht der Unternehmer besonders wichtig sind.

Gewerbliches Eigentumsrecht



Einfachere Einholung des Patentschutzes

Durch die Vorschriften wird das Kriterium der Neuheit einer Erfindung weiter gefasst. Es wurde nämlich die Möglichkeit eingeführt, dass ein Patent noch 6 Monate, nachdem ein Dritter die Erfindung veröffentlicht hatte, angemeldet werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die Veröffentlichung ein offensichtlicher Missbrauch zum Schaden desjenigen Unternehmers war, der die Erfindung im Patentamt angemeldet hatte. Weder der Begriff „Missbrauch“ noch dessen „Offensichtlichkeit“ wurden in den Vorschriften definiert, sie werden also ihre genaue Ausgestaltung erst in der Praxis erfahren. Nichtsdestoweniger erleichtert die o.g. Änderung die Einholung des Patentschutzes – insbesondere für diejenigen Unternehmer, die sich nicht ausreichend gegen eine verfrühte Veröffentlichung ihrer Erfindung durch Dritte abgesichert hatten (nicht einmal durch Abschluss entsprechender Verträge über die Geheimhaltungspflicht).

Zustimmungserklärung

Die Einführung der sog. Zustimmungserklärung ist eine lang erwartete Änderung für Unternehmer. Bisher durfte der Unternehmer keine Marke registrieren, die einer bereits angemeldeten oder auf eine andere Person registrierten Marke ähnlich war. In einem solchen Fall musste das Patentamt die Registrierung verweigern. Jetzt wird dies möglich sein, wenn die andere Person dazu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Gesamtzuschutz

Neu ist der kumulative Schutz von Industriemustern und vermögensgleichen Urheberrechten. Der bisherige urheberrechtliche Schutz von Werken, die ein registriertes Industriemuster enthielten, erlosch mit dem Erlöschen des aus der Registrierung dieses Musters resultierenden Schutzrechts. Dank der Änderung wird nunmehr der Schutz von Industriemustern,

welche gleichzeitig ein Werk im Sinne der Vorschriften über den Urheberrechtsschutz darstellen, auch nach dem Erlöschen des aus der Registrierung dieses Musters resultierenden Schutzrechts weitergelten. Dies bedeutet jedoch, dass gegen die Unternehmer, welche die Muster, die keinem Schutz mehr unterliegen, weiternutzen wollen, Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Es ist also jeweils darauf zu achten, dass die Nutzung von Mustern auch urheberschutzrechtlich abgesichert wird.

Industriemuster – Anmeldung bei WIPO

Nach den neuen Vorschriften kann der Eigentümer eines Industriemusters dieses Muster in von ihm angegebenen Ländern durch eine einzige Anmeldung im Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) im Rahmen des so genannten Haager Systems schützen lassen. Diese Regelung ist analog zu den bereits geltenden Regelungen über die internationalen Marken, die im Rahmen des Madrider Systems angemeldet werden.

Übergangsvorschriften

Zu betonen ist, dass die neuen Vorschriften auf die vor dem 1. Dezember eingeleiteten Verfahren keine Anwendung finden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einholung eines Patents, Schutzrechts oder eines aus der Registrierung resultierenden Rechts werden nach den Vorschriften beurteilt, welche am Tag der Anmeldung einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters, einer Marke oder Topographie integrierter Schaltkreise gelten.

Die Änderungen ab dem 15. April 2016 ergeben sich aus der Novelle des Gesetzes über das gewerbliche Eigentum, die am 11. September 2015 verabschiedet wurde. Die wesentlichste Änderung besteht in der Einführung eines Widerspruchsmodells (-systems) bei der Erteilung von Schutzrechten an Marken.

3 Monate für den Widerspruch

Die nach früherem Recht berechnete Person kann gegen die Anmeldung einer Marke innerhalb von 3 Monaten nach Anmeldung dieser Marke Widerspruch einlegen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, d.h. sie kann nicht wiederhergestellt werden. Die neuen Vorschriften bestimmen die Elemente des Widerspruchs, das Verfahren zu dessen Einlegung und Prüfung. Wird der Widerspruch anerkannt, so wird das Schutzrecht an der Marke nicht erteilt. Nach Prüfung des Widerspruchs erlässt das Patentamt einen Bescheid, gegen den die Parteien die erneute Prüfung beantragen können. Dieser Antrag wird durch die für Streitfälle zuständige Gremien geprüft.

Mitteilung über ähnliche Marken

Gemäß den neuen Vorschriften wird das Patentamt verpflichtet sein, die anmeldenden Rechtsträger über identische oder

ähnliche Marken zu informieren, welche die Grundlage für einen Widerspruch darstellen und infolge dessen zur Verweigerung des Schutzrechts an der Marke führen können. Dadurch wird der anmeldende Rechtsträger über potentielle Hindernisse für die Registrierung, die sich aus Rechten Dritter ergeben, informiert werden.

Auf Verfahren über die Erteilung eines Schutzrechts und Verfahren über den Widerspruch gegen den Bescheid über die Erteilung eines Schutzrechts an einer Marke, die vor dem 15. April 2016 eingeleitet und nicht beendet wurden, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Sollten Sie an der Einholung eines Schutzrechts an Gegenständen Ihres gewerblichen Eigentums Interesse haben, so sind wir gerne bereit, Sie bei der Anwendung des Gesetzes über das gewerbliche Eigentum und bei Verfahren vor dem Patentamt zu beraten und zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Aneta Majchrowicz-Baczyk
Partnerin, Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 61 864 49 00
E-Mail: aneta.majchrowicz-baczyk@roedl.pro



Justyna Biskupska
Rechtsanwältin (PL)
Tel.: +48 61 624 49 74
E-Mail: justyna.biskupska@roedl.pro

> Urteil des Verfassungsgerichtshofes zur Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge der zur Arbeit ins Ausland entsandten Arbeitnehmer

Anna Głowska, Rödl & Partner Warschau

Am 18. Dezember 1998 hat der polnische Minister für Arbeit und Sozialpolitik eine Verordnung über die detaillierten

Grundsätze zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Beiträge zur Alters- und Invalidenrentenversicherung erlassen (Dz.U. aus 1998 Nr. 161, Pos. 1106). Gemäß § 1 dieser Verordnung gilt als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Alters- und Invalidenrentenversicherung grundsätzlich die Einnahme natürlicher Personen, welche sie bei dem Arbeitgeber aufgrund der Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erzielen, vorbehaltlich § 2.

§ 2 Abs. 1 Pkt. 16 dieser Verordnung besagt Folgendes: Zu der Beitragsbemessungsgrundlage wird derjenige Teil der Vergütung der bei polnischen Arbeitgebern im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer hinzugerechnet, der dem Gegenwert der Spesen für jeden Aufenthaltstag entspricht, der einem Arbeitnehmer, der in der Staats- oder Kommunalverwaltung angestellt ist, aufgrund einer Auslandsdienstreise zusteht. In der Vorschrift wird jedoch vorbehalten, dass die auf diese Art und Weise ermittelte monatliche Einnahme der entsandten Arbeitnehmer, welche die Beitragsbemessungsgrundlage darstellt, die prognostizierte durchschnittliche Monatsvergütung in der Volkswirtschaft für das betreffende Jahr nicht unterschreiten darf (im Jahre 2015 liegt sie bei 3.959 PLN).

Wird die Beitragsbemessungsgrundlage (d.h. grundsätzlich die Einnahme des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis, vermindert um Spesen) unter 3.959 PLN monatlich liegen, so wird die Sozialversicherungsanstalt die Beitragsbemessungsgrundlage immer noch auf diese durchschnittliche monatliche Vergütung erhöhen.

Dieser Vorbehalt erweckte viele Zweifel, die erst durch den Verfassungsgerichtshof ausgeräumt wurden. Im Urteil vom 28. Oktober 2015, Az. SK 9/14, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass § 2 Abs. 1 Pkt. 16 der Verordnung, in dem dieser Vorbehalt enthalten ist, mit Art. 92 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 und 3 der Verfassung der Republik Polen unvereinbar ist, weil dies das Eigentumsrecht verletzt und ein solcher Eingriff in das Eigentumsrecht ausschließlich durch Gesetz erfolgen kann. Die Verletzung des Eigentumsrechts besteht darin, dass die Vorschrift in dieser Gestalt dazu führt, dass sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber mit den Kosten erhöhter Sozialversicherungsbeiträge belastet werden. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verordnung wurden die Grenzen der gesetzlichen Berechtigung überschritten.

Der Verfassungsgerichtshof konzentrierte sich ausschließlich auf den formalen Aspekt der strittigen Bestimmung, d.h. darauf, dass der Minister für Arbeit und Sozialpolitik nicht befugt war, Fragen, die für das Gesetz vorbehalten sind, durch Verordnung zu regeln. Die künstliche zu hohe Ansetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für ins Ausland entsandte Arbeitnehmer kann bei fehlender Regelung dieser Art für Arbeitnehmer im Inland als Unrecht gegenüber den Erstgenannten eingestuft werden (da sie die Beiträge auf eine Einnahme bezahlen, die de facto nicht entstanden ist). Somit wird der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Würde diese Regelung in das Gesetz aufgenommen, so würde sie

Sozialversicherungen

nach wie vor Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit erwecken. Bei Aufhebung eines Teils der strittigen Einschränkung wäre die Sache klar. Als Beitragsbemessungsgrundlage würde grundsätzlich die Einnahme, abzüglich Spesen, gelten.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Frist, in der § 2 Abs. 1 Pkt. 16 der Verordnung in dem beanstandeten Umfang seine Rechtskraft verliert, um zwölf Monate nach Verkündung seines Urteils im dem polnischen Gesetzblatt, was am 5. November 2015 erfolgte (Dz.U. Pos. 1808), verschoben und somit dem Gesetzgeber die Zeit gegeben, diese Frage erneut zu regeln.

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird meistens folgende Auffassung vertreten: Falls eine nicht verfassungsmäßige Bestimmung weiterhin gilt, so muss sie angewandt werden. Daher scheint es, dass die Beitragszahler, die gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 16 der Verordnung zu hoch angesetzte Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt abgeführt haben, nicht auf eine für sie günstige Bearbeitung der Anträge auf Erstattung der überzahlten Beiträge durch die Sozialversicherungsanstalt rechnen können. Ausschlaggebend dafür wird jedoch sein, wie der Gesetzgeber das Urteil des Verfassungsgerichtshofes umsetzen wird. Wir werden Sie darüber unverzüglich informieren. Erst dann werden wir zur Erstattung der überzahlten Beiträge durch die Sozialversicherungsanstalt vollumfänglich Stellung nehmen können. Sollten Sie an weitergehenden diesbezüglichen Informationen interessiert sein, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Głowska

Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 51

E-Mail: anna.glowka@roedl.pro



Marzena Rączkiewicz

Associate Partnerin, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 05

E-Mail: marzena.rackiewicz@roedl.pro

> Welche Branchen wird der Fiskus 2016 unter die Lupe nehmen?

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Auf der Internetseite des Finanzministeriums wurden die wichtigsten Voraussetzungen für den Aktionsplan der Steuerverwaltung für 2016 veröffentlicht. Diese Voraussetzungen sollen Konsultationen mit den Unternehmensverbänden erleichtern, die sich an der Aufdeckung neuer Bedrohungen für das Steuersystem sowie der Festlegung von Vorgehensweisen für die Steuerbehörden beteiligen werden.

Das Dokument enthält eine Aufstellung von Risikobereichen samt Beschreibung steuerlicher Unregelmäßigkeiten, die bei Außenprüfungen am häufigsten aufgedeckt wurden. Die Risikobereiche wurden aufgrund von Branchenangaben ermittelt, in denen bestimmte Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Diese wurden insbesondere beeinflusst von: Ergebnissen der steuerlichen Außenprüfungen durch die Steuer- und Finanzkontrollbehörden, Daten aus dem Intrastat-System und Erläuterungen der Steuerbehörden. Diejenigen Branchen, in denen das Risiko der Steuerschmälerungen am größten ist, wurden nach Zuständigkeiten der Finanzämter aufgeteilt (strategische, spezialisierte und sonstige Finanzämter).

Eine wesentliche organisatorische Änderung ab dem 1.01.2016 sollte in der Umwandlung des Ersten Finanzamts der Woiwodschaft Mazowieckie in ein strategisches Finanzamt bestehen. In den Zuständigkeitsbereich dieses Finanzamts werden somit Folgendes fallen: Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Herstellung von Baustoffen und Bauleistungen, Handel mit Elektronik, Großhandel sowie die Kraftstoff-, Kfz-, Transport- und Logistikbranche. Die oben aufgeführten Branchen und Dienstleistungen werden auch Gegenstand des In-



teresses der spezialisierten Finanzämter sein. Darüber hinaus sollen sich die spezialisierten Finanzämter mit Beratungs- und immateriellen Dienstleistungen, der Tätigkeit der Handelsvertreter, den IT-Dienstleistungen, dem elektronischen Handel, der Metallherstellung sowie dem Handel mit Lebensmitteln und Tabak befassen. Die sonstigen Finanzämter sollen folgende Tätigkeiten unter die Lupe nehmen: Herstellung von Baustoffen und Bauleistungen, Immobilienbranche, Beratungs- und sonstige immaterielle Dienstleistungen, Gesundheitswesen (darunter Arztpraxen und sonstige medizinische Dienstleistungen), Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Transport und Logistik, Kfz-Branche, Großhandel, elektronischer Handel und IT-Dienstleistungen, Handel mit Lebensmitteln und Tabak, Herstellung und Handel mit Metallen und Metallerzeugnissen. Wie dem Obigen zu entnehmen ist, können manche Branchen zum Gegenstand des Interesses mehr als eines Finanzamts werden.

Unter den äußerst häufig auftauchenden Problemen (unabhängig von der Branche) wurde auf Ausstellung von Rechnungen über fiktive Geschäfte, fehlende Aktualisierung von Angaben in den Steueranmeldungen, unrechtmäßigen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen, Verkauf ohne Registrierkasse sowie Nichtleistung von Körperschaftsteuervorauszahlungen hingewiesen.

Die im Plan erwähnten Branchen werden im neuen Jahr mit Sicherheit größeres Interesse der Steuerbehörden wecken. Wir empfehlen Ihnen, hinsichtlich der in Ihrem Unternehmen angewandten Praktiken Kontakt mit einem Steuerberater aufzunehmen. Somit können potentielle Probleme i.Z.m. eventuellen Unregelmäßigkeiten bei der Steuerabrechnung vermieden werden.

> Elektronische Rechnungen – Aufbewahrung in Papierform

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Zur Vereinfachung der Erfassung für Umsatzsteuerzwecke dürfen die Rechnungen nur in einer Form aufbewahrt werden – entweder sämtlich in elektronischer Form oder sämtlich in Papierform, unabhängig von der Form der ursprünglichen Rechnung – so die Steuerbehörden.

Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes sagen nichts darüber aus, in welcher Form die Rechnungen aufzubewahren sind. Die Steuerpflichtigen haben jedoch die Echtheit der Herkunft (Sicherheit hinsichtlich der Identität desjenigen, der die Warenlieferungen tätigt, bzw. des Dienstleisters oder Rechnungsstellers), die Unversehrtheit des Inhalts (ob auf der Rechnung die obligatorischen Angaben nicht geändert wurden) und die Lesbarkeit der Rechnung zu gewährleisten. Die Behörden haben jedoch bestimmte Anforderungen: Die

Rechnungen sind unter Aufteilung in Abrechnungsperioden auf eine Art und Weise aufzubewahren, die es erlaubt, die Rechnungen leicht zu finden und zu lesen – und zwar zwischen dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung bzw. ihres Eingangs bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Steuerschuld; aufgrund gesonderter Vorschriften ist der Steuerpflichtige darüber hinaus verpflichtet, den zuständigen Behörden auf deren Verlangen den unverzüglichen Zugang zu diesen Rechnungen zu gewährleisten.

Dieser Standpunkt wurde in Bezug auf die Aufbewahrung elektronischer Rechnungen in Papierform in mehreren verbindlichen Auskünften geäußert, u.a. derjenigen des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 23.10.2015, Az. IBPP2/4512-688/15/ICz.

Bevor Sie sich für eine Vereinfachung des von Ihnen geführten Verzeichnisses entscheiden, empfehlen wir Ihnen jedoch, sich durch eine verbindliche Auskunft abzusichern, falls die Steuerbehörde ihren Standpunkt ändern sollte. Wir sind gerne bereit, Ihnen bei der Stellung eines entsprechenden Antrags zu helfen.

> Ab Juli 2018 das Standard Audit File for Tax für alle

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Der polnische Präsident unterzeichnete den Entwurf einer Novelle der Abgabenordnung, die Vorschriften zur Einführung des von der OECD empfohlenen Standards Audit File for Tax (SAF-T) enthält.

Mit den neuen Lösungen sollen die Effektivität der steuerlichen Außenprüfungen gesteigert, die Arbeit der internen und externen Prüfer erleichtert sowie die Zahl der erforderlichen Papiausdrucke gemindert werden. Die von den Finanzämtern verlangten Angaben werden ihnen nämlich in einer einheitlichen Datei im Format .xml übergeben. Bisher war die Prüfung von Angaben in elektronischer Form wesentlich



erschwert, da die Steuerpflichtigen verschiedene Dateiformate und Angaben eingesetzt haben. Die Vorlage von SAF-T als elektronisches Dokument kann auch während einer steuerlichen Außenprüfung, Kreuzprüfung oder eines einfachen Steuerverfahrens verlangt werden.

Ab Juli 2018 wird SAF-T für Großunternehmen obligatorisch sein. Bis zum 30. Juni 2018 wird den Klein- und mittelständischen Unternehmen Wahlfreiheit bezüglich dessen Inanspruchnahme zustehen. Danach wird SAF-T für alle obligatorisch sein.

Bisher sind die Vorschriften über SAF-T noch nicht in Kraft getreten – wir prüfen jedoch die möglichen Folgen dieser Regulierung. Bei sämtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.

> Gemeinsame Kosten in einer Sonderwirtschaftszone – neue Optimierungsmöglichkeiten

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts (WVG) Gleiwitz vom 15. Juli 2015 (Az. I SA/GI 82/15) ist eine wichtige Stimme betreffend die Steuerfolgen der Verschmelzung einer in der Zone agierenden Gesellschaft mit einer Gesellschaft, die außerhalb der Zone tätig ist.

Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit auf dem Gebiet einer Sonderwirtschaftszone (SWZ) und außerhalb dieses Gebietes aus. Sie trägt sog. gemeinsame Kosten, die nicht präzise nur einer Tätigkeit zugeordnet werden können. Die Gesellschaft ordnet diese Kosten verschiedenen Arten der Tätigkeit zu, indem sie den sog. Einnahmenschlüssel aus Art. 15 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes anwendet. Zurzeit plant sie die Verschmelzung mit einer Gesellschaft, die ihre Tätigkeit ausschließlich außerhalb der Zone ausübt. Dies erfolgt nach der Methode der Interessenzusammenführung ohne Abschluss der Handelsbücher.

Vor dem Hintergrund der geplanten Verschmelzung fragte die Gesellschaft, ob sie bei der Kalkulation des Einnahmenschlüssels für das Steuerjahr, in dem die Verschmelzung durchgeführt wird, auch die in diesem Jahr erzielten Einnahmen der übertragenden Gesellschaft berücksichtigen sollte. Ihrer Meinung nach sollten diese berücksichtigt werden. Die Auslegungsbehörde teilte diese Auffassung jedoch nicht. Sie stellte fest, dass die übernehmende Gesellschaft bei der Kalkulation des Einnahmenschlüssels nur diejenigen Einnahmen berücksichtigen sollte, die ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung erzielt wurden. Ab diesem Zeitpunkt betreffen nämlich die „gemeinsamen“ Kosten der übernehmenden Gesellschaft die nach der Verschmelzung erzielten Einnahmen.

Diese Auslegung wurde jedoch durch das o.g. Urteil des WVG aufgehoben. Das Gericht vertritt die Meinung, dass Art. 15 Abs. 2 und 2a des polnischen Körperschaftsteuergesetzes Grundlagen dafür gibt, die gemeinsamen Kosten während des ganzen Jahres, in dem es zur Verschmelzung durch Übernahme kam, nach dem Schlüssel abzurechnen. Eine Beschränkung der Anwendung dieses Schlüssels wird nicht durch die Vorschriften über die jährliche Steuerabrechnung begründet. Diese Stellungnahme ist für die in einer SWZ agierenden Unternehmer günstig und eröffnet neue Optimierungsmöglichkeiten. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema.

> Verrechnungspreise im Visier des Finanzministers

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Gemäß der Analyse „Verschwundene Milliarden. Wie der Transfer der Erträge ins Ausland den polnischen Haushalt dräniert“, erstellt durch Centrum Analiz Klubu Jagiellońskiego [Zentrum für Analysen des Jagielloński-Klubs] verliert Polen jährlich ca. 10 Mrd. PLN durch den Transfer von Mitteln ins Ausland, insbesondere in die sog. „Steueroasen“. Es handelt sich dabei um ca. 30% sämtlicher Einnahmen aus der Körperschaftsteuer.



Nach Auffassung der Autoren dieses Berichts verfügen die Steuerbehörden nicht über Informationen über das Ausmaß dieses Ereignisses und sind nicht darauf vorbereitet, zu überprüfen, ob Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung gegenüber dem Fiskus korrekt abrechnen. Darüber hinaus werden diese Kontrollen selten durchgeführt und sind nicht effektiv.

Die Ursache dafür soll darin bestehen, dass eine Analyse der Verrechnungspreise spezieller Fähigkeiten bedarf, über die die Steuerbeamten in der Regel gar nicht verfügen (Durchführung einer statistischen Analyse und Anwendung komplizier-

ter mathematischer Methoden). Es gibt nur wenige Spezialisten für Verrechnungspreise. Ein weiteres Problem ist damit verbunden, dass sehr viele Unternehmen zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind und die Mindestgrenzen bei prüfungspflichtigen Geschäften niedrig sind.

Das Finanzministerium hat inzwischen Maßnahmen ergriffen, die die Folgen des Ausblutens des polnischen Haushalts mindern sollen: Es wurden Entwürfe der Novelle der Vorschriften über Verrechnungspreise sowie der Verordnung über standardmäßige Verrechnungspreisdokumentationen samt dem speziellen Vordruck CIT-TP angenommen; ferner wurde eine Datenbank über 11 Mio. Jahresabschlüsse verschiedener Unternehmen eingekauft mit dem Ziel, die mögliche Mittelabfuhr aus Polen zu prüfen. Dies sind lediglich Beispiele für die Handlungen des Ministeriums.

Werden weitere Änderungen geplant, so werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Gerne beantworten wir alle Ihre Fragen.

> Cash-Pooling stellt ein Darlehen dar, so das polnische OVG

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

In dem Urteil vom 30. September 2015 (Az. II FSK 3137/14) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) festgestellt, dass ein Cash-Pooling-Vertrag für Steuerzwecke als Darlehen zu betrachten ist. Das Ziel eines solchen Vertrags besteht in der Bereitstellung von Geldern zwischen Konzerngesellschaften und Erzielung von Zinsen durch diese Gesellschaften. Mehr noch: Es besteht die Pflicht zur Rückzahlung dieser Mittel. Dies bedeutet, dass ein Cash-Pooling-Vertrag den Vorschriften über die Unterkapitalisierung unterliegt.

Zuvor hatte das VWG eine Auslegung des Finanzministers aufgehoben, indem es feststellte, dass ein Cash-Pooling-Vertrag nicht mit einem Darlehensvertrag gleichgesetzt werden darf, da hierbei mehrere Voraussetzungen für die Einstufung als Darlehen nach den Steuergesetzen nicht erfüllt werden.

Die Meinungsunterschiede zwischen den Gerichten zeigen, wie kompliziert die Funktionsweise einer Cash-Pooling-Struktur unter den polnischen Wirtschaftsverhältnissen ist. Andererseits erlaubt es diese Konstruktion, die Liquidität von Konzernen zu verbessern. Die Teilnehmer ziehen daraus auch messbare Vorteile. Vor dem Hintergrund des oben Gesagten lohnt es sich u.E., den Abschluss eines solchen Vertrages zu erwägen, wobei wir jedoch empfehlen, dem steuerlichen Risiko entgegen zu wirken, indem die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragt wird. Diesbezüglich bieten wir Ihnen selbstverständlich gerne unsere Hilfe an.

> Eine teilweise Produktionstätigkeit außerhalb der SWZ hat nicht den Verlust der Steuerbefreiung zur Folge, so das OVG

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

In dem Urteil vom 10. September 2015 (Az. II FSK 1766/13) stimmte das OVG nicht der Auslegung zu, nach der ein SWZ-Unternehmer die außerhalb der SWZ hergestellten Güter und erbrachten Dienstleistungen nicht nutzen darf. Stellen die Tätigkeiten der Subunternehmen lediglich Hilfstätigkeiten gegenüber der Haupttätigkeit dar, so darf die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen nicht die Höhe der Steuerbefreiung in der SWZ beeinflussen.

In der gegenständlichen Angelegenheit übte die Gesellschaft eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiet einer SWZ aus. Ein Teil des Produktionsprozesses – Montage von Stromträgern mit Stoffen, die von der Gesellschaft überlassen wurden sowie Verzinkung und Vernickelung von Produktionskomponenten – wurde bei Subunternehmern außerhalb der SWZ in Auftrag gegeben. Diese Tätigkeiten waren für das Wesen der Erzeugnisse (elektrotechnische Verbindungsstücke) nicht entscheidend, jedoch für deren Herstellung notwendig.

Das gegenständliche Urteil ist ein weiteres Beispiel für eine für den Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung. Da die in einer SWZ ausgeübten Tätigkeiten unterschiedlich sein können, empfehlen wir Ihnen, zur Ermittlung und Absicherung vor eventuellen Steuerrisiken einen Steuerberater zu kontaktieren.

> Umsatzsteuererstattung an ausländisches Unternehmen nur aufgrund eines vollständigen und fehlerlosen Antrags

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Das Urteil des polnischen OVG vom 3. September 2015 (Az. I FSK 325/14) enthält eine ungünstige Stellungnahme für den ausländischen Steuerpflichtigen, der in Polen die Umsatzsteuer erstattet bekommen will. Mit dem Urteil werden die diesbezüglichen Rechte dieses Steuerpflichtigen wesentlich eingeschränkt.

Eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland wollte die Umsatzsteuer erstattet bekommen. Gemäß der Richtlinie über die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (2008/9/EG) wird der Antrag unter



Vermittlung eines ausländischen Finanzamtes gestellt. Das von der Gesellschaft übersandte Schreiben beinhaltete jedoch Fehler (was vom ausländischen Finanzamt übersehen wurde), daher wurde es vom polnischen elektronischen System abgelehnt. Der korrigierte Antrag wurde nach Ablauf der Frist gestellt.

In dieser Situation stellte die Gesellschaft die Frage, wie das Finanzamt vorgehen sollte. Die Gesellschaft vertrat die Auffassung, dass auf diesen Fall die Vorschriften der polnischen Abgabenordnung Anwendung finden sollten: Der Steuerpflichtige sollte aufgefordert werden, den Antrag zu ergänzen, womit die Frist eingehalten werden könnte. Der Finanzminister stellte jedoch fest, dass die polnischen Behörden den Antrag nur sachlich prüfen müssen – die Richtlinie 2008/9/WE sagt nichts über eine Pflicht zur Aufforderung des Steuerpflichtigen. Der Standpunkt des Finanzministers wurde vom WVG Warschau nicht geteilt.

Endgültig wurde die Streitigkeit vor dem OVG entschieden, das festgestellt hat, dass die ausländische Behörde für die formelle Ordnungsmäßigkeit des Antrags zu sorgen hat – die polnische Steuerbehörde ist nicht für fremde Vernachlässigungen verantwortlich. Das polnische Verfahren findet keine Anwendung, wenn formelle Mängel vorliegen – das Finanzamt ist verpflichtet, ausschließlich vollständige und fehlerfreie Anträge zu prüfen. Vor dem Hintergrund der obigen Entscheidung schlagen wir vor, die gestellten Anträge auf Umsatzsteuererstattung mit einem polnischen Steuerberater abzustimmen.

> Buchungsnote ist wie eine Rechnung zu behandeln

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Mit dem Urteil vom 28. August 2015 (Az. I FSK 1281/14) hat das OVG die Zweifel i.Z.m. der Umsatzsteuerabrechnung nach Erhalt eines Zwischenrabatts ausgeräumt. Das Gericht analysierte die Lage einer Gesellschaft, die Handelsverträge

mit Herstellern schloss, gemäß denen sie nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Geldprämien bekommen hat, die mit Buchungsnoten nachgewiesen wurden. Von Bedeutung ist dabei Folgendes: Die Erzeugnisse werden an die Gesellschaft von Vertreibern geliefert, die auf die Gesellschaft Rechnungen ausgestellt haben, auf deren Grundlage die Umsatzsteuerabrechnungen vorgenommen wurden.

Bei diesem Sachverhalt ergab sich die Frage, ob die Einholung eines durch die Buchungsnote nachgewiesenen Rabattes zur Folge hat, dass die Vorsteuer gemindert werden muss.

Das OVG stimmte dem zu und wies darauf hin, dass sowohl nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes als auch nach denjenigen der Richtlinie 112 (ABl. L Nr. 347 vom 11.12.2006 S. 1 m.Ä.) die tatsächlichen Rabattbeträge die Steuerbemessungsgrundlage mindern und somit in den Umsatzsteuerabrechnungen zu berücksichtigen sind. Die o.g. Gesetze verpflichten zur Dokumentierung der Rabatte – sie bestimmen jedoch keinen geschlossenen Katalog der Dokumente, mit denen diese Dokumentierung zulässig ist.

Für eine solche Auslegung der Steuervorschriften spricht auch die Konstruktion der Umsatzsteuer nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Neutralität. Der tatsächliche Wirtschaftsverkehr muss sich nämlich in der geführten Dokumentation widerspiegeln. Bestimmen die inländischen Vorschriften nicht das Dokument, mithilfe dessen der Zwischenrabatt vom Rabattgeber zu dokumentieren ist (eine Korrekturrechnung stellt kein solches Dokument dar), so gibt es keine Hinweise darauf, dass es z.B. keine Note sein kann.

Wir empfehlen Ihnen, die Verträge, aufgrund deren Sie Zwischenrabatte erteilen oder erhalten, zu prüfen.

> Andere Einnahmen schützen den Manager vor Beiträgen

Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Einnahmen, die aus der Leistungserbringung aufgrund eines Managervertrages erzielt werden, sind nicht beitragspflichtig, wenn der Steuerpflichtige gleichzeitig eine Gewerbetätigkeit ausübt, bei der er Sozialversicherungsbeiträge abführt. Eine solche Auslegung der Vorschriften wurde von der Sozialversicherungsanstalt (ZUS), Filiale Lublin, in der Entscheidung Nr. 892/2015 vom 7. August 2015 dargestellt.

Die Behörde erläuterte, dass ein Managervertrag zu den Verträgen über die Erbringung der in Art. 6 Abs. 1 Pkt. 4 des Gesetzes über das System der Sozialversicherungen genannten Dienstleistungen zählt, auf die die einschlägigen Vorschriften über den Auftragsvertrag (Art. 750 des Zivilgesetzbuches) anzuwenden sind. Gemäß diesen Vorschriften und dem Beschluss des Obersten Gerichts vom 17. Juni 2015 (Az. III UZP 2/15) stellt ein Ma-

Managervertrag einen gesonderten Titel zur Sozialversicherung dar. Gleichzeitig betonte jedoch die ZUS Folgendes: Erzielt die betreffende Person zugleich Einnahmen aus der Gewerbetätigkeit, so treffen mehrere Versicherungsgrundlagen zusammen, was in Art. 9 Abs. 2a des Gesetzes über das System der Sozialversicherungen beschrieben wurde. In einem solchen Fall kann der Titel zur Abführung von obligatorischen Beiträgen gewählt werden. Im Endergebnis kann ein Managervertrag von den Belastungen aufgrund der Beitragsabführung befreit werden.



Unsere Spezialisten unterstützen Sie gerne bei der Prüfung der Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen aus Managerverträgen auf Ordnungsmäßigkeit.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Associate Partnerin, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> „Investitionen in Polen“ – Treffen für italienische Unternehmer

Am 22.10.2015 fand im Büro von Rödl & Partner in Rom ein Treffen zu Investitionen in Polen statt. Das Treffen stand unter der Schirmherrschaft der Botschaft der Republik Polen in Rom, und wurde geleitet von Experten von Rödl & Partner. Anna Smagowicz-Tokarz übermittelte den Teilnehmern Informationen über Sonderwirtschaftszonen (SWZ), und Katarzyna Adamiec, die das Team für Staatliche Beihilfe repräsentierte, sprach über die gegenwärtig laufenden Wettbewerbe um EU-Zuschüsse.

Die Themen des Treffens stießen auf großes Interesse bei den Teilnehmern, insbesondere bei denjenigen aus dem Bauwesen, der IT-Branche und aus chemischen Produktionsbetrieben.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Smagowicz-Tokarz

Associate Partnerin, Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 12 378 66 39

E-Mail: anna.smagowicz-tokarz@roedl.pro

> Praxisseminar zum Thema „Sonderwirtschaftszonen“ im Technologiepark Krakau

Rödl & Partner, die Polnisch-Britische Handelskammer sowie der Technologiepark Krakau organisierten das Seminar „Unternehmenstätigkeit in Sonderwirtschaftszonen – praktische steuerliche, buchhalterische und rechtliche Aspekte“. Das Treffen fand am 6. November im Technologiepark Krakau statt. Zielgruppe des Seminars waren Unternehmer, die sich mit dem Gedanken tragen, in Sonderwirtschaftszonen zu investieren oder die bereits in der SWZ Krakau tätig sind.

Seitens Rödl & Partner nahmen an dem Treffen teil: Anna Smagowicz-Tokarz, Dorota Białas sowie Piotr Derylak; sie gaben einen Überblick über die laufende Rechtsprechung und Rechtsauslegung und gaben den Teilnehmern Ratschläge, wie sie sich am besten an die aktuellen rechtlichen Anforderungen anpassen können. Auf dem Seminar wurden u.a. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Tätigkeit in einer SWZ, der Änderung von SWZ-Genapprobungen sowie ausgewählte Steuerfragen besprochen.

Rödl & Partner unterstützt Unternehmer bei deren Tätigkeit in SWZ durch laufende Beratung sowie durch Fachpublikationen und den Rundbrief „SWZ-News“.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Associate Partnerin, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Frühstückstreffen: Änderungen des Arbeitsrechts 2016

Am Jahresbeginn 2016 wird eine revolutionäre Novelle des Arbeitsgesetzbuches in so wichtigen Bereichen wie unbefristete Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie Urlaub aufgrund von Elternschaft in Kraft treten. Darüber hinaus werden elektronische ärztliche Atteste eingeführt. Um Ihnen dieses Thema näher darzustellen, laden Sie Rödl & Partner und die Polnisch-Schweizerische Handelskammer herzlich ein zu einem **Frühstückstreffen: Änderungen des Arbeitsrechts 2016, das am 20 Januar 2016 in Warschau** stattfinden wird.

Während des Treffens wird auf Fragen zu den Arten von Arbeitsverträgen nach Inkrafttreten der Novellierung sowie zu den neuen Grundsätzen des Abschlusses unbefristeter Verträge eingegangen. Ausführlich werden die Beschränkung der Fristen, für die solche Verträge geschlossen werden können, sowie die Änderungen hinsichtlich der Dauer der Kündigungszeit besprochen. Es werden außerdem die neuen Regelungen zu Mutterschafts-, Eltern-, Vaterschafts- und Erziehungsurlaub angesprochen. Der letzte

Teil des Treffens wird sich mit elektronischen ärztlichen Attesten befassen.

Folgende Themen werden behandelt:

- > Beschränkung der Beschäftigung auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages
- > Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages außerhalb der gesetzlichen Beschränkungen
- > Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrages
- > Arbeitsvertrag auf Probezeit
- > Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung
- > Entschuldigte Abwesenheit auf der Arbeit aufgrund einer Krankheit im Jahre 2016
- > Elternrechte in der ab dem 02.01.2016 geltenden Rechtslage

Kontakt für weitere Informationen



Michał Prokop

Senior Associate, Rechtsanwalt (PL)

Tel.: +48 22 244 00 76

E-Mail: michal.prokop@roedl.pro



Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, Oktober-Dezember 2015

Herausgeber:

Rödl & Partner

ul. Sienna 73, 00-833 Warschau

Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl

E-mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:

Marcin Jamroz – marcin.jamroz@roedl.pro

Anna Głowka – anna.glowka@roedl.pro

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.